



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Luzern, 6. September 2016

Protokoll-Nr.: 923

Änderung der Alarmierungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir sind damit einverstanden, dass in der Alarmierungsverordnung (AV; SR 520.12) eine rechtliche Grundlage für Polycom geschaffen werden soll. Die Schaffung einer solchen Grundlage hätte allerdings schon längst erfolgen können, denn die Notwendigkeit einer Regelung des Sicherheitsfunknetzes der Schweiz ist unbestritten. Deshalb bedauern wir, dass diese Unterlassung nun durch eine temporäre Lösung überbrückt werden muss. Wir sind aber ebenso der Ansicht, dass die Funktionstüchtigkeit des Sicherheitsfunknetzes Polycom nicht gefährdet werden darf. Dabei handelt es sich allerdings nur um eines von mehreren bevölkerungsschutzrelevanten Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen (Polyalert, Alertswiss usw.). Dieser Kontext sollte im erläuternden Bericht aufgenommen werden.

Insbesondere begrüssen wir, dass die Kostenteilung zwischen Bund und Kantonen detailliert geregelt werden soll. Dabei ist aber der Forderung der Kantonsregierungen nachzukommen, die Entflechtung von Verbundaufgaben weiterzuführen. Die Finanzierung hat daher möglichst klar zugewiesen zu werden. Bei der Erneuerung der bestehenden Systeme (Polycom und Polyalert) sollte der Bund die Investitionskosten tragen. Für die Betriebskosten sollten die jeweiligen Betreiber (Bund, Kantone, Dritte) für ihre anteilmässigen Kosten aufkommen. Im erläuternden Bericht sind die Kosten präzise auszuweisen. Die Aussage "In der Substanz geht es darum, bezüglich der Kostenbeteiligung die allgemein akzeptierte geltende Praxis

abzubilden" ist ungenau. Diese Praxis ist genau zu beschreiben. Dass "die Anpassungen der Alarmierungsverordnung keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf Bund und Kantone" haben sollen, ist vor dem Hintergrund anderer Aussagen im erläuternden Bericht nicht nachvollziehbar (vgl. Kap. 4). Generell ist darauf zu achten, dass die Regelung der Kostenverteilung auf keinen Fall zu finanziellen Mehrbelastungen der Organisationen für Rettung und Sicherheit führt. Die Kosten für die Endbenutzer sind im Kanton Luzern bereits heute bedeutend höher als in anderen Kantonen und damit jetzt schon an der oberen Grenze.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Es wird zwischen Litera a Warnung und Alarmierung (Polyalert) und Litera b Sicherheitsfunknetz (Polycom) unterschieden. Diese Unterscheidung ist in der gesamten AV konsequent einzuhalten. So ist beispielsweise auch in Artikel 16 das Sicherheitsfunknetz zu erwähnen.

Litera a ist wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen: "a. die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für die Alarmierungssysteme sowie bei der Warnung und Alarmierung, und der Verbreitung (...)".

Litera b ist wie folgt zu formulieren bzw. zu ergänzen: "(...) den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung einer einheitlichen Infrastruktur für das Sicherheitsfunknetz und Datenübertragungen (...)". Hingegen ist die Klammerbemerkung "(Sicherheitsfunknetz)" am Schluss der Bestimmung zu löschen. Zudem ist in der Bestimmung selbst und im erläuternden Bericht neben dem System Polycom auch dem System Polyalert eine gesetzliche Grundlage zu geben. Dabei ist zu definieren, ob der Begriff Sicherheitsfunknetz nur Polycom oder auch Polyalert umfasst. Eventuell ist Artikel 1 mit einer Litera c für Polyalert zu ergänzen.

Zu Artikel 17 Absatz 2^{ter}

Für Polyalert ist Notstrom gewährleistet. Für das Sicherheitsfunknetz ist dies ebenfalls zu berücksichtigen (allenfalls kann auch Art. 20a entsprechend ergänzt werden).

Zu Artikel 21 Absatz 4

Es ist aufzuzeigen, unter welchen Bedingungen der Landesindex der Konsumentenpreise beziehungsweise die technisch bedingten neuen Anforderungen als Grundlage für die Festlegung der Pauschalbeiträge herangezogen werden.

Zu Artikel 21a

Die Aussage im erläuternden Bericht "Die Kostenverteilung für das Sicherheitsfunknetz entspricht der Regelung in Artikel 21 und der geltenden Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen" ist nicht richtig. In den "Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM" ist festgehalten, dass die Nutzer ihre Kapazitäten des Systems Polycom zugunsten der Nutzergemeinschaft in der Regel kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bund beteiligte sich lediglich an den kantonalen Senderstandorten, die auch der Versorgung von Nationalstrassen dienen. Ausserdem leistete der Bund direkte finanzielle Beiträge im Rahmen des Zivilschutzes und des Unterhalts der Vermittler.

Zu Artikel 21a Absatz 1a und b

Der Bund hat die Kosten für die Erneuerung der Alarmierungssysteme und des Sicherheitsfunknetzes sowie die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der nationalen Komponenten zu tragen. Bund, Kantone und Dritte tragen anteilmässig die Kosten für Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen ihrer Teilnetze. Die Kantone haben heute keinen Einblick in die Kostentragung. Eine Transparenz der Kosten ist erforderlich.

Zu Artikel 21a Absatz 1c

Der Begriff "redundante Verbindung" ist im erläuternden Bericht zu definieren.

Zu Artikel 21a Absatz 4

Die Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren: "Die Teilnetzbetreiber Grenzwachtkorps (GWK) und die Kantone legen zusammen mit dem BABS die Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung der Senderstandorte fest." Aufgrund des administrativen Aufwandes, welcher mit der Umsetzung dieser Bestimmung verbunden wäre, ist der ursprünglich vorgeschlagene Text zu streichen. Sonst müsste erhoben werden, welche Bundesstellen (z.B. Armee, Bundesamt für Strassen, Bundesamt für Umwelt, Bundeskriminalpolizei, GWK) die von den Kantonen erstellten Senderstandorte in welchem Ausmass nutzen. Umgekehrt wäre die Nutzung von Senderstandorten des Bundes (primär denjenigen des GWK) durch kantonale Stellen zu erheben. Zuletzt entsprechen die Bestimmungen auch nicht der bisherigen Praxis bezüglich gemeinsamer Finanzierung.

3 Bemerkungen zu Kapitel 4 im erläuternden Bericht

Insgesamt sind die Kosten für den Bund und die Kantone zu wenig präzise und transparent ausgewiesen. Im erläuternden Bericht ist daher auf die Botschaft Polycom 2030 zu verweisen. Die nationale Komponente ist zwar ausgewiesen, auf eine kantonale Komponente wird jedoch gänzlich verzichtet. Diese sollte im erläuternden Bericht ebenfalls berücksichtigt werden. Eine Schätzung, die sich zwischen 150 und 200 Millionen CHF bewegt, ist unglaubwürdig. Hier ist entweder verbindlicher zu schätzen oder die grosse Ungenauigkeit zu erklären. Ein detaillierter Entwurf für eine Kostenverteilung ist im Entwurf der "Bedingungen und Vorgaben Sicherheitsnetz Funk der Schweiz POLYCOM" (2016) enthalten und kann entsprechend berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

auch per E-Mail an (PDF und Word): recht-vbs@gs-vbs.admin.ch

